



## **Merkblatt - Kälte- und Wärmepumpenanlagen mit mehr als drei Kilogramm Kältemittel**

Kältemittel kommen in vielen Geräten des täglichen Lebens zum Einsatz – zum Beispiel in Klimaanlage, Wärmepumpen oder Kühlschränken. Damit diese Technik zuverlässig funktioniert, werden spezielle Stoffe verwendet, die Wärme aufnehmen und wieder abgeben können. Einige dieser Stoffe – sogenannte Kältemittel – können jedoch schädlich für die Umwelt sein, wenn sie freigesetzt werden. Deshalb gibt es klare gesetzliche Vorgaben, wie mit Kältemitteln umzugehen ist. Diese Regeln betreffen nicht nur Fachbetriebe, sondern auch Inhaber und Betreiber von Geräten, in denen Kältemittel verwendet werden. Dieses Merkblatt soll einen verständlichen Überblick über die wichtigsten Pflichten und Vorschriften geben.

### **1. Meldepflicht**

Wer eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg Kältemitteln in Betrieb nimmt oder ausser Betrieb nimmt, muss dies dem BAFU melden (Anhang 2.10 Ziffer 5.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). Meldepflichtig ist die Inhaberin einer stationären Anlage mit mehr als 3 kg Kältemitteln. Die Inhaberin kann sich in ihrer Meldepflicht auch durch Dritte vertreten lassen, z. B. durch die für die Anlage zuständige Installations- oder Wartungsfirma. Erfolgt die Meldung in Vertretung der Inhaberin, ist dies auf dem Meldeformular anzugeben.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Das Datum der Inbetriebnahme bzw. Ausserbetriebnahme
- b) Die Namen der Inhaberin der Anlage, des Fachunternehmens, welches mit der In- oder Ausserbetriebnahme beauftragt wurde, sowie der ausführenden Fachperson
- c) Die Art, den Standort und die Kälteleistung der Anlage
- d) Die Art und Menge des enthaltenen Kältemittels
- e) Bei der Ausserbetriebnahme: den Empfänger des Kältemittels
- f) Bei Anlagen, die zum Heizen oder zum Heizen und Kühlen genutzt werden, zusätzlich: die genutzte Energiequelle und die Wärmeleistung der Anlage, sofern die Anlage nach dem 30. September 2022 in Betrieb genommen worden ist

#### **1.1. Wie meldet man die Inbetriebnahme einer Anlage?**

Zunächst ist bei der Meldestelle die zur Meldung und Identifikation der Anlage notwendige Nummer zu bestellen. Dies ist möglich über die digitale Plattform [cooling-reg.ch](https://cooling-reg.ch) (nach einmaliger Registrierung), per E-Mail oder Telefon. Es können auch Nummern für mehrere Anlagen bestellt werden. Die Meldestelle versendet darauf die Identifikationsnummer(n) auf selbstklebenden Vignette(n). Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform [cooling-reg.ch](https://cooling-reg.ch) (nach einmaliger Registrierung) oder mit dem Anmeldeformular per E-Mail oder per Post.

#### **1.2. Wie wird eine Mutation einer Anlage gemeldet?**

Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform [cooling-reg.ch](https://cooling-reg.ch) (nach einmaliger Registrierung), per E-Mail oder Telefon (Änderung der Inhaberin oder Wechsel der Service Firma ausschliesslich per E-Mail).

### 1.3. Wie meldet man die Ausserbetriebnahme einer Anlage?

Die zu meldenden Angaben sind zusammen mit der Identifikationsnummer bei der Meldestelle einzureichen. Dies ist möglich über die digitale Plattform [cooling-reg.ch](http://cooling-reg.ch) (nach einmaliger Registrierung) oder mit dem Abmeldeformular per E-Mail oder per Post.

### 1.4. Wie meldet man den Ersatz einer Anlage?

Ein Anlagenersatz erfordert die Meldung der Ausserbetriebnahme der alten Anlage und Meldung der Inbetriebnahme der neuen Anlage.

## 2. Wartungsheft

Die Inhaberinnen von Geräten und Anlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, müssen dafür sorgen, dass ein Wartungsheft geführt wird. Das Wartungsheft ist bei jedem Eingriff sowie bei jeder Wartung von der Fachperson, die diese Arbeiten durchführt, gemäss den Vorgaben in Anhang 2.10 Ziffer 3.5 Absatz 3 ChemRRV auf den neuesten Stand zu bringen. Es dokumentiert damit diese Arbeiten lückenlos von der In- bis zur Ausserbetriebnahme. Folgende Angaben müssen nach jedem Eingriff eingetragen werden:

- a) Das Datum des Eingriffs oder der Wartung
- a) Eine kurze aber aufschlussreiche Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
- b) Das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle
- c) Menge und Art des entnommenen Kältemittels
- d) Menge und Art des in die Anlage eingefüllten Kältemittels
- e) Die Firma sowie den eigenen Namen und die Unterschrift

Wenn Kältemittel eingefüllt werden, die rezykliert wurden, so ist auch dies im Wartungsheft zu vermerken. Wir empfehlen, nach der Wartung den Eintrag der Wartungsfirma jeweils auf ihren Detaillierungsgrad zu kontrollieren.

## 3. Dichtigkeitskontrollen

Die Inhaberin eines Geräts oder einer Anlage mit mehr als 3 kg Kältemittel müssen regelmässig, mindestens aber bei jedem Eingriff und bei jeder Wartung, die Anlagen auf ihre Dichtigkeit überprüfen lassen. Sind keine Arbeiten am Gerät oder an der Anlage erforderlich, müssen dennoch regelmässig Dichtigkeitskontrollen durchgeführt werden. Die Kontrolle sollten aus fachlicher Sicht mindestens in den folgenden Zyklen stattfinden<sup>1</sup>:

|   | Am Standort<br>zusammengebaute Anlagen | Werksgefertigte<br>Kompaktanlagen und -geräte |
|---|--|---|
| Erste Kontrolle nach<br>Inbetriebnahme  | 2 Jahre                                | 6 Jahre                                       |
| Zweite Kontrolle nach<br>Inbetriebnahme | 1 Jahr nach der Erstkontrolle          | 4 Jahre nach der Erstkontrolle                |
| Weitere Kontrollen                      | jährlich                               | Alle 2 Jahre                                  |

## 4. Nachfüllen von Kältemitteln

Beim Nachfüllen von Kältemitteln in Anlagen und Geräte, zum Beispiel aufgrund einer Leckage, nach einer allfälligen Kältemittelentnahme bei Wartungsarbeiten oder Dichtigkeitskontrolle, müssen die Regelungen betreffend ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Kältemittel beachtet werden.

### 4.1. Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln

Das Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln in Geräte oder Anlagen ist verboten (gemäss Anhang 2.10 Ziff. 3.2.1 ChemRRV). Es können Ausnahmegenehmigungen vom BAFU

<sup>1</sup> [siehe Dokument «Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Wartungsheft, Dichtigkeitskontrolle und Meldepflicht» Stand 2022](#)

ausgestellt werden, soweit dies die Sicherheit eines Kernkraftwerks oder einer anderen besonders komplexen Anlage fördert (gemäss Anhang 2.10 Ziff. 3.2.2 ChemRRV).

#### **4.2. Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln**

Seit dem 01. Januar 2020 dürfen Anlagen, die mit einem Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial (GWP, vom englischen Global Warming Potential) von 2500 oder mehr betrieben werden, nur noch mit regeneriertem (rezykliertem) Kältemittel nachgefüllt werden. Ab dem 01. Januar 2030 wird ein generelles Verbot gelten, Anlagen mit Kältemitteln mit einem GWP von 2500 oder mehr nachzufüllen.<sup>2</sup> Das Treibhauspotenzial des jeweiligen Kältemittels findet man im Dokument «[Übersicht über die wichtigsten Kältemittel](#)» des Bundesamts für Umwelt.

#### **5. Weitere Informationen**

Weitergehende Informationen zu den Kältemitteln finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Umwelt:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/chemikalien/industriechemikalien-nach-anwendungsbereichen/kaeltemittel.html>.

---

<sup>2</sup> siehe Dokument «[Übersicht über die wichtigsten Kältemittel](#)» Stand 2025